

Schützengesellschaft Neudrossenfeld „Die Alten Treuen“ e. V.

Vereinsatzung

**(Fassung vom 16.10.1973)
mit Ergänzungen vom 17.2.2001
mit Ergänzungen vom 04.12.2010
mit Ergänzungen vom 05.12.2015**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Schützengesellschaft Neudrossenfeld
„Die Alten Treuen“ e. V.**

und hat seinen Sitz in Neudrossenfeld, Eichendorffstraße 4.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Die **Schützengesellschaft Neudrossenfeld „Die Alten Treuen“ e. V.** mit Sitz in Neudrossenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist **selbstlos** tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Mitgliedern aller Altersstufen
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder sind dem Bayerischen Sportschützenbund gemeldet und versichert.

Zum Ehrenmitglied kann von der Versammlung mit einfacher Mehrheit jede natürliche Person ernannt werden, die sich um das Schießwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben hat.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod eines Mitgliedes
- b) durch Austrittserklärung, die nur zum Schluss des laufenden Jahres zulässig ist.
- c) durch Ausschluss durch die Vorstandschaft.
Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht, das Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigt, sich unsportlich verhält oder den Schießbetrieb stört.

Der Ausschluss ist von der erweiterten Vorstandschaft mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen und dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, für eine Anhörung die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Jahresbeitrag
- b) dem Beitrag für den BSSB einschließlich Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Gewinn- und Vermögensbildung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Neudrossenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) diese Satzung in allen Teilen zu beachten.
- b) den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- c) durch Arbeitseinsätze zur Erhaltung der Schießanlage und des Vereinslebens beizutragen.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden in der Vereinsverordnung festgelegt.

- Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Fahrten für den Verein unternehmen, haben ein Recht auf Fahrtkostenerstattung.
- Ausgebildete Übungsleiter haben ein Recht auf ein Honorar. Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Übungsleiter und Verein bildet ein Arbeitsvertrag. Es gelten die Regelungen der Vereinsordnung.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können an den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft teil nehmen; sie haben auch Stimmrecht in diesem Organ.

§ 8 Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende aber von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem 1. Schützenmeister

- Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
 - a) der Vorstandschaft
 - b) dem 2. Schützenmeister
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den Kassenrevisoren
 - e) den Ausschussmitgliedern
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) dem Schützenkönig

Die Schützenmeister sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Geschäfte verantwortlich. Sie weist dies in einem Tätigkeitsbericht vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung nach.

§ 8a Ehrenamts-Freibetrag

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß § 3, Nr. 26a EstG.

§ 8b Ermächtigung des Vorsitzenden

Zur Finanzierung von Investitionen wird der 1. Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter zur Kredit/Darlehensaufnahme ermächtigt. Diese Ermächtigung schließt ein: sämtliche im Zusammenhang mit der Kredit/Darlehensaufnahme und der Absicherung erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen, insbesondere den Abschluss von kurz- mittel- und langfristigen Kredit- Darlehens- und Leasingverträgen, die Vereinbarung von Zins- Tilgungs- und Sicherungsvereinbarungen, die Stellung von Sicherheiten (z. B. Grundpfandrechten, andere Pfandrechte, Zessionen, Sicherungsübereignungen u. a. m.) und den Abschluss von Zweckbestimmungserklärungen.

Die Ermächtigung gilt unter Vorbehalt eines Vorstandsbeschlusses für jede einzelne Vertragshandlung.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 2. Kassier
- b) den Inventarverwaltern
- c) dem 2. Jugendleiter
- d) den Jugendsprechern
- e) drei weiteren Schützen

Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; eine außerordentliche dann, wenn es die Lage des Vereins erfordert.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Wahl. Auf Antrag kann in offener Wahl darüber abgestimmt werden, ob ein Beschluss in geheimer und schriftlicher Wahl gefasst werden soll.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn zehn Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 11 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurück geben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 12 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandschaft kann die Wahl schriftlich und geheim, aber auch durch Handerheben erfolgen. Die Art der Wahl wird durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Zwei-Drittel-Stimmen-Mehrheit ist erforderlich:

- a) bei Änderung der Satzung
- b) bei Verlegung der Schießanlage
- c) bei Auflösung des Vereins

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen jeweils für drei Jahre.

§ 13 Schützenkönig

Der Schützenkönig hat Sitz und Stimme in der erweiterten Vorstandschaft.

§ 14 Vereins-Verordnungen

Für Regelungen, die die Organisation des Vereinslebens betreffen, sind Vereinsverordnungen zu erstellen. Hierüber entscheidet die erweiterte Vorstandschaft in einfacher Mehrheit.

§ 15 Sonderbestimmungen

Die Schützengesellschaft Neudrossenfeld „Die Alten Treuen“ e. V. erkennt voll und ganz die Mitgliedsjahre der Mitglieder beim Zimmerstutzen-Schützenverein „Tell“ Neudrossenfeld an. Das gilt auch für die Schützen, die nach dem 1.1.1968 übergetreten sind oder noch übertreten. Ehrenmitglieder des Zimmerstutzen-Schützenvereins „Tell“ werden aufgrund ihrer freien Willensäußerung als Ehrenmitglieder der Schützengesellschaft „Die Alten Treuen“ anerkannt.

§ 16 Gemeinnützigkeit des Vereins

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapital-Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sach-Einlagen zurück.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder und übermittelt diese, sofern zur Erfüllung der Satzung erforderlich, an den Bayerischen Sportschützenbund. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind hierbei zu beachten. Mit Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins stimmen die Mitglieder der Verwendung von Bildern zur Veröffentlichung in Vereins- und sonstigen Medien im Rahmen der Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins zu.

§ 18 Schlussbestimmungen

Mit Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung treten alle bisherigen Einzelbeschlüsse, soweit letztere mit dem Inhalt dieser Satzung nicht übereinstimmen, außer Kraft.

Neudrossenfeld, 05. Dezember 2015